

Vd  
2230



13.  
A



13. N. II, 222.

k. 53, 13.

Vd

2230

Chur-Bayerisches  
**Manifest,**

Worin

Das Befugniß derer Ansprüche,

auf die

Römisch-Kaiserliche Erb-Länder, nach  
erloschenen Manns-Stamm,

gegen

Das Erb-Herzogliche Haus  
Oesterreich,

umständlich ausgeführet;

Nebst

dem Königlichen Französischen Patent,  
über das aufgetragene Ober-Commando  
bey den Hülffs-Troupen.

---

Gedruckt nach dem Münchischen Exemplar, 1741.

2000  
1711

1711  
1711

1711

BIBLIOTHECA  
POMICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

1711





**D**ie ohnabneinliche Erb-Folgs- und sonstige Rechts-Ansprüche, des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern, auf die von Kayser Ferdinanden dem Ersten besessene, durch den Tod weiland Kayser Carl des VI. erledigte Erb-Königreiche und Lande, beruhen aller Orten in offenkündiger Warheit, und hat man solche zu eines jeden ohngezweifelter Ueberzeugung so gründlich und statthafft erwiesen, daß Se. Churfürstl. Durchl. es weder gegen Dero Selbst eigene Höchste Person, noch vielweniger aber gegen Dero Durchlauchtigstes Chur-Haus verantworten könnten, falls Selbige eine so wichtige Erbschafft außser Acht setzen, und so ansehnliche Königreiche und Lande, gleichsam in den Wind schlagen, oder frembden Besitzern preis lassen würden.

Gleichwie aber Höchst-Selbige, nach Dero ange-  
stammten Sanftmuth, und eingepflanzten Neigung  
zum Frieden, bishero allen möglichen Glimpf gebraucht,  
und nichts erwinden lassen, um dem Wienerischen Hof  
sei

seinen Unfug begreiflich zu machen, und die Durchlauchtigste Groß-Herzogin von Toscana zur gütlichen Abtretung derer ganz widerrechtlich in Besitz genommener Königreichen, und übrigen Erb-Landen zu bewegen: also ist leichtlich zu ermessen, wie nothdringlichen Se. Chursf. Durchl. sich nunmehr, nachentschlagenen allen gütlichen Mitteln, gezwungen sehen, dasjenige, mit Gewalt der Waffen, zu erobern, welches in Frieden zu erlangen, das hochmüthige und trotzige Bezeigen des Wienerischen Hofes nicht die mindeste Hoffnung übrig läffet.

Diese innere Beweg-Ursachen, und Dero Höchsten Person obliegende schwere Fürsten-Pflichten sind es, welche Seine Chursf. Durchl. antreiben, Dero Patrimonial-Lande, nebst denen erblich an- und heimgefallenen Königreichen Ungarn und Böhmeim, auf nunmehr sich ergebenden Erledigungs-Fall, werckthätig zu vindiciren, und zu diesem Endzweck diejenige Gewalt-Mittel zu ergreifen, die so wohl göttlich-als natürliche, wie auch aller Völker-Rechte Souverainen Häuptern gegen diejenigen zugebrauchen gerechtest erlauben, welche sich ohnjurthlicher Weise in frembde Güter einsetzen, und, derer triftigsten Vorstellungen ohngeachtet, daraus zu treten, und solche denen rechtmäßigen Eigenthums-Herren einzuräumen hartnäckig verweigern:

Ferner ist es demnach, daß Seine Chursf. Durchl. sich entweder durch Eigennaz und eine unmaßige Lander Begierde, oder durch einen auffserordentlichen Regier-Geist zu Ergreifung der Waffen und Zwangs-Mittel verleiten lassen: als wovon auch nicht einstens der Schatten eines Argwohns, vernünftiger Weise, jeman-

jemanden beywohnen kan, wenn man, wie in der jüngstens in offenen Druck ausgegangenen rechtlichen Deduction, auch schon vorhero in verschiedenen Schrifften, ohnwidderstreblich dargethan worden, in rückerinnerliche reiffere Bewegung ziehet: wie daß

Erstens, Die Oesterreichische Erb-Lande einen Theil des Herzogthums Bayern, so mit deren von Seiner Churf. Durchlaucht Vor-Eltern mit Gut und Blut erworbener Patrimonial-Landen, ausmachen, und denen gemeinsamen männlichen Descendenten, Herzog Arnulphens immerhin verblieben sind, bis nach dem Tod Friedrichs des Streitbaren, als letztern Herzogs in Oesterreich, von der Eberhardischen oder Bayerisch-Oesterreichischen Linie, selbige, ohngeachtet die in dem Privilegio Kayfers Friedrichs des I. begriffene nächste Stamm-Verwandte und Erben, nemlich die Herzoge in Bayern, sich gemeldet, auch verschiedene Dertor in Besitz genommen, von dem Bömischen König Ottocarn mit Gewalt occupiret worden.

Zweitens, Das Durchl. Chur-Haus Bayern, nach dem Herzog Ludwig der Strenge, Graf Rudolphen von Habsburg, Kraft des von denen übrigen Churfürsten auf ihn gestellten Compromiß zur Kayser-Würde erhoben, und, zur Eroberung der Oesterreichischen Landen, das meriste mit beygetragen, hierauf in den Besitz sothaner Landen wiederum eingesetzt zu werden, sich zwar die so billig, als gerechteste Hoffnung gemacht: allein, hierintalls sich so sehr hintergangen sehen müssen, daß Kayf. Rudolph aller Wohlthaten und geleisteten Hülffe, ungleichen derer von denen Herzogen in Bayern vorgelegten triftigsten Gegen-Eintwendungen, ohngeachtet, die Herzogl. Lande seinen beyden Söhnen

auf dem Reichs-Tag zu Augsburg a. 1282. würrlich ver-  
 liehen, und die wahre Eigenthums-Herrn, sich mit-  
 telst eingewanter Protestation zu verwalten, und das  
 durch ihre Rechte sicher zu stellen genöthiget hat. Der-  
 gleichen,

Drittens, Undankbahrliches, und widerrechtliches  
 Bezeigen das Durchl. Chur-Hausß Bayern nicht min-  
 der in Ansehung derer demselbigen, kraft wiederholter,  
 von Kayf. Rudolphen selbstn und allen Churfürsten  
 des Reichs feyerlichst bestätiget und bekräftigter Schen-  
 kungen, heim- und angefallenen Herzogl. Landen in  
 Schwaben zu erfahren gehabt; so, daß das Durchlauch-  
 tigste Chur-Hausß wohl guten Fug und Macht gehabt,  
 sich durch andere Wege Recht zu schaffen, woferne  
 nicht Kayf. Rudolphens, welcher denen Churfürsten  
 und Ständen des Reichs ohnehin allerley widrige Ge-  
 danken gegen die Herzoge zu Bayern beyzubringen,  
 und dadurch selbige auf seine Seiten zu lencken gewußt,  
 notorische Uebermacht verursachet, daß Selbige den  
 Verfolg ihrer Rechten auf bequemere Zeiten und gün-  
 stigere Coniuncturen auszusetzen sich gemüßiget gesehen.

Von dieser Zeit an, ließe sich zwischen beyden  
 Durchlauchtigsten Häusern immer ein heimliches Miß-  
 trauen blicken, so se zu Zeiten in offene Feindseligkeiten  
 und Krieges-Flammen ausgebrochen: bevorab ware  
 man Chur-Bayerischer Seiten auf der vorsorglichen  
 Obhut, seine Gerechtsame gegen alle Oesterreichische  
 vermeintliche oder wahre Privilegia sicher zu stellen, und  
 mittelst erlangter Revers-Briefe zu verhüten, damit ja  
 kein Stillschweigen oder Zeit-Verlauf zu deren Präju-  
 diz angeführt werden mögte;

Nachdeme unter andern zu Zeiten Kayf. Carl  
 des

des V. und Kayf. Ferdinand des I. das Herzogl. Haus Bayern seine Rechts-Ansprüche wiederum rege gemacht, waren beyde ersterwehnte Oesterreichische Stamm-Häupter mit allem Ernst dahin bedacht, um, mit Aufhebung aller hishero obgewalteten Zwisvalten eine beharrliche gute Harmonie zu stifften und selbige, zu allerseitigen Besten, auf ewig zu bevestigen. Der Bayerisch-Oesterreichische Vertrag de a. 1534. wie auch der das Jahr hernach, nemlich a. 1535., zwischen eben diesen hohen Herren Paciscenten errichtete Ehe-Contract hatte kein anderes Absehen; und wurde, sonderheitlich in dem Ehe Vertrag, zu der hernach dem Herzoglichen Haus Bayern würcklich zgedachten Anwartschaft und Erb-Folge der erste Grund geleyet: inmassen denn auch Kayf. Ferdinand von sothanen heylsamem Vorhaben nicht mehr abgewichen, sondern, nachdem Er sich als *Primum Acquirentem* und erblichen Besizer derer beyden Königreichen Ungarn und Böhheim, desgleichen, Kraft geschehener Cessionen, alleinigen Inhabern deren Oesterreichischen Erb-Landen gesehen, in seinem den 1. Junii 1543. errichteten Testament, und den 4. Februarii 1547. demselben angehengten Codicill eine ohnverbrüchliche, die Kraft einer immerwährenden Pragmatischen Sanction habende, Erb-Folgs-Ordnung vestgestellet, und darinnen Seine Erz-Herzogliche Herren Söhne, und Frauen Töchter in alle seine Königreiche und Lande zu gleichen Rechten zu Erben eingesetzt; jedoch so, daß die Söhne, vor denen Töchtern, unter beyden aber je die älteste Linie, bevor ab nach Abgang des männlichen Stammes die ältiste Kayf. Ferdinandische Frau Tochter oder Ihre Erben in die Erbschaft einzutretten hätten.

Gez

Gestalten nun alles dieses ohnstreitig ist, und sich in Wahrheit so erfindet, also hat Kayser Ferdinand nicht gesäumt, er meldte Erb-Folgs-Rechte und Anwartschaft dem Durchl. Haufe Bayern, mittelst Vermählung Seiner ältesten Erb-Tochter an Herzog Albrecht den V. aus Bayern, zu versichern, und in dem Ehe-Vertrag sowohl als Verzicht-Brief de a. 1546. ohnwiderrusslich zubevestigen, insonderheit, daß auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die ältiste Erb-Tochter, oder ihre Erben, ohnmitteilbar, mit Ausschließung aller anderer Weiblichen Descendenten, nachzufolgen hätten, mit denen klaresten Worten auszudrücken.

Es wurden hierdurch beyde Durchlauchtigste Häuser auf das genaueste verbunden, und weilien das Herzogliche Hauf Bayern den Nutzen und Aufnahme des Erb- Herzoglichen Hauses Oesterreich als sein eigenes Interesse anzusehen gehabt, so verdoppelte solches seine Sorgfalt, dessen Besten bey allen Gelegenheiten, und zwar öfters mit Hintansetzung seiner eigenen Wohlthat, nach Kräften zu befördern.

Nach dem Tod Kayser Matthias stunde es lediglich bey Herzog Maximilian von Bayern, die Kayser-Crone auf sein Haupt zu bringen, als welche Ihm durch die mehrere Stimmen derer Churfürsten von freyen Stücken ware angetragen worden. R. Ferdinand der II., deme die Neigung derer Churfürsten nicht unbekant ware, verfügte sich in eigener Person zu seinem Freunde Herzogen Maximilian nachher München, und bare gar inständig, Ihme in seinem Ansuchen nicht entgegen zu seyn; worinnen Er, Herzog Maximilian, nicht nur willfährig, sondern uber das einen Haupt-Anwerber und Beförderer Desselben zur Kayser-Crone gefunden hat, welcher ihm auch nach der Hand besantlich mit ohnunterbrochener Treu bergestanden, und zu Bestreitung derer Krieges-Kosten eine Summe von dreyzehn Millionen vorgestreckt; wofür Herzog Maximilian nichts anders als die Obere-Pfalz, mithin ein dem gemeinsamen Herzoglich-Bayerischen Haufe ohne das zugehöriges, und angestammtes, Patrimonial-Land erhalten hat.

Mit gleicher Großmuth hat eben ermelter Churfürst und Her-

Herzog Maximilian zu Dienst R. Ferdinands des III. und dessen Erb- Herzoglichen Hauses nicht nur seine Troupen, und zwar zu einer Zeit, da mittlerweile die Schweden seine eigene Lande verheereten, anderwärtig überlassen, sondern so gar sein Leben in offene Gefahr begeben.

Der Nachfolger und Sohn dieses grossen Churfürstens, Ferdinandus Maria, schlug die ihm von vielen Churfürsten angefragene Kayser-Erone, aus Liebe und Zuneigung für Erz- Herzog Leopolden, ebenfalls aus, und wäre einer von denjenigen, die sich Dessen Erhebung zum Kayser- Thron am meisten haben angelegen seyn lassen.

Was Se. Churfürstl. Durchlaucht Maximilian Emanuel zum Besten des Erb- Herzoglichen Hauses Oesterreichs gethan, davon können die noch lebende gar viele, hohen und niedern Stands- Personen, das beste Zeugnis ablegen: der dem Erb- Herzoglichen Hause, wie auch der ganzen Christenheit so sehr angelegene Entsatz von Wien, wurde durch dessen in eigener Höchsten Person zugeführte Armee größten Theils bewerkstelliget. Worauf Se. Churfürstl. Durchlaucht noch fünf Feld-züge beygewohnet, während welcher Höchst- Selbige nicht nur die Sau passiret, und den Türcken vor Gran wegschlagen helfen, sondern auch Belgrad und andere wichtige Festungen erobert haben. Wie theuer alle diese geleistete Dienste dem Chur- Hause Bayern zu stehen gekommen, ist leicht zu erachten, und hat sich, nach genau gezogenen Rechnungen, erfunden, daß, auffer dreyszig tausend braver Bayern, welche in diesem Kriege umgekommen, die Unkosten an Geld sich auf 32. Millionen Rheinischer Gulden erstrecket, wovon Seiner Churfürstl. Durchlaucht wie doch wohl billig gewesen wäre) nicht das mindeste ersetzt oder gut gethan worden.

Nach vollendetem Türcken- Krieg wendete Kayf. Leopold seine Macht gegen den Rhein: wo die Hülff und der Beystand des Churfürstens aus Bayern gleichmäsig ohnentberlich schiene: dero halben denn R. Leopold Selbigem auf das inständigste anlage, auch endlich den Churfürsten, unter Verheissung vieler ansehnlicher Vortheilen, bewogen hat, um seine Troupen und Geld, eben wie zuvor, zu Diensten des Kayfers aufzuopfern.

Ob diejenige geringe Nutzbarkeit und kleine Vortheile, welche Seiner Churfürstl. Durchl. dafür zugeflossen, mit allen diesen ausnehmenden Dienst-Leistungen, und dabey gehalten unbeschreiblich-grossen Geld-Auslagen in Vergleichung zu stellen, will man eines jeden ohpartheyischen Urtheil anheim gestellt seyn lassen; W. nigstens, hat das Durchlauchtigste Chur-Haus in der That erfahren, daß wenn der Wienerische Hof in Nothfällen mit Versprechen sehr freigebig gewesen, solcher sich nach der Hand ein Vergnügen gemacht, keines zu halten, und also seine allzu leichtglaubige Freunde mit leeren Worten abzuspisen.

Nachdem aber ernelter Churfürst, **Maximilian Emanuel**, der Wohlfart des Heil. Römischen Reichs und derer Ständen Freiheit zuwider zu seyn erachtet, sich in alle fremdde, das Reich im mindestn nicht angehende, Kriege verwickeln zu lassen; und eben deshalben zu Anfang dieses Jahr-Hundertis zu denen Waffen zu greiffen sich genöthiget gesehen, schiene die Verbitterung des Wienerischen Hofes zu dem äussersten Gipfel gestiegen zu seyn. Es wäre keine Verfolgung so grausam, welche man nicht ins Werke zu richten bedacht gewesen. sonderlich gabe man sich zu Wien alle mögliche Mühe, Diesem, will nicht sagen um das wertheste Battenland, sondern selbstn um das Erz-Haus Oesterreich so sehr mercurtem Chur-Hause alle Rückkehr in Deutschland abzuschneiden. Allein, der Allerhöchste hat diese Ohn-Christliche Anschläge zernichtet: und sind Se. Churfürstl. Durchl. zu größter Freude Dero getreuen Untertanen in Dero Lande zuruck gekommen, welche mittlerweilen der abscheulichsten Oesterreichischen Krieges-Butte offen geblieben, und so ausgefogen worden, daß auch die traurige Merckmahle davon noch heutiges Tags sich gar empfindlich äußern.

Den letzten tödtlichen Streich gedachte man dem Durchlauchtigsten Chur-Hause a. 1713., also ein Jahr vor dem Badischen Frieden, dadurch zuzubringen, indeme Kayser Carl. der VI. seine vornehmste Ministers und Staats-Räthe versammlet lassen, und, nach verlesenen einigen zwischen Kayser Leopold und Kayf. Joseph, denen Sr. Kayserliche Majestät a. 1703. errichteten Ehelungs-

u ngs- und Cession-Verträgen inhaltlich erklärt: daß Krafft so-  
thamer Verträgen, die Oesterreichische Erb-Königreiche und Lan-  
de nicht nur in Allerhöchst Dero Person sich vereiniget erkänden,  
sondern annehbt die künfftige Erb-Folge darinnen solcher gestaltten  
bevestiget worden, daß alle Erb-Königreiche und Lande, nach  
dem Recht der Erst-Geburt, ohnzerteilt, erstlichen auf seine  
männliche Descendenten, bey deren Ermangelung oder Abgang  
sodann auf die älteste Erb-Herzogliche Töchter, und ihre Erben,  
und so weiter, Ordine retrogrado, von einer Linie, und von ein-  
nem Stamm auf den andern, fallen sollten. Diese sich lediglich  
auf die Verträge de a. 1703. beziehende, und deren vergeblichen  
Inhalt wiederholende Erklärung, wurde von dem Wienerischen  
Hofe für eine unverbrüchliche Erb-Folgs-Ordnung, oder Prag-  
matische Sanction ausgegeben: da doch selbige weder das Wes-  
sen, noch die Form, oder Gestalt, einer Geses-mäßigen-Ordnung  
in sich enthalset: Die angezogene Verträge auch nichts weniger,  
als die vorgeblich eingebildete Erb-Folge, im Munde führen.

Hiebey lieffe es aber K. Carl noch nicht bewenden, und  
ware dem Wienerischen Hof nicht genug, sein Vorhaben, die  
von K. Ferdinanden dem I. errichtete und jederzeit anerkannte  
Testamentliche Dispositiones zu zernichten, und die mit dem  
Chur-Hauke Bayern getroffene Verträge übern Hauften zu  
weffen, an den Tag gelegt zu haben. Man bestrebete sich über  
das, äußersten Fleißes, die so genante Pragmatische San-  
ction, sonderheitlich gegen das dabey am allermeisten interessirte  
Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern, sicher zu stellen, und sol-  
ches in einen Unvermögens-Stand zu setzen, denen weit ausse-  
henden Absichten des Wienerischen Hofes einen Inhalt zu thun,  
oder dessen widerrechtlichen Beginnen, im nothfall, einen Niegel  
vorschieben zu können.

Es suchte solchemnach Selbiger alle äussere Mächte, ja das  
Reich selbst, in dieses nichtige Sanctions-Geschäft mit einzu-  
flechten: Man sparete weder Kosten noch Mühe, diese Erb-  
Folgs-Ordnung mittelst einer umschränkten Gewährung gegen  
alle befürchtende Anstöße zu verwahren; Man scheute sich nicht,  
diese Grund- und Boden-lose Erklärung aller Orten nicht nur für

gerecht, sondern annehmlich für den alten Privilegien und Freyheiten, wie imgleichen der Observanz in dem Erb-herzoglichen Hause Oesterreich, ganz einstimmig auszugeben; und die angeforderte Gewährung, aus denen Ursachen als ohnbedenklich fürzumahlen, weil die zwey Churfürst. Häuser, Bayern und Sachsen, als die alleinige, denen ermelte Ordnung zu nahe treten könnte, selbige bereits genehmiget, und deren Inhalt auf das feyerlichste bestätiget hätten, sonst auch nichts darinnen enthalten wäre, so zu Jemandes Nachtheil, Schaden, oder Prajudiz gereichete.

Daß hierauf die mehriste Europäische Potentien und der größte Theil derer Reichs-Stände in die angeforderte Gewährung, nicht glaubende, daß von Allerhöchsten Monarchen ein so ohnstatthafes Vorgeben ausfließen könnte, gehecklet, ist nicht, wohl aber dieses zu verwundern, daß der Wienerische Hof keinen Scheu noch Bedencken getragen, so viele ansehnliche Königliche und Fürstliche, auch andere Höfe, mit falschen Vorspiegeln, zu hintergehen, und deren gegebene Treu und Glauben zu einen Vinculo iniquitatis zu machen: so fort dasjenige, was unter denen Menschen am heiligsten zu achten, zu einem bey der späten Nachwelt zum Uergerniß gereichenden Mißbrauch zu ziehen.

Dann nicht zu gedencken, daß in denen angezogenen Theilungs-Verträgen von a. 1703. von einer weiblichen Erb-Folge nichts enthalten, wenigstens zur Zeit davon nicht das mindeste zum Vorschein gekommen ist; So ist ja falsch und ohnerweislich, daß die vorgebliche neuere Erb-Folgs-Ordnung denen alten Privilegiis, Freyheiten und Gebräuchen des Hauses Habsburg gemäß oder einstimmig sey; Angesehen, was die ältere Freyheits-Briefe, insonderheit das Privilegium Kayf. Fridrichs des Ersten, betrifft, solche dem Herzoglichen Hause Bayern, und nicht dem damahlen noch wenig bekanten Hause Habsburg, ertheilet, auch, nach der Hand, da Kayser Rudolph die Oesterreichische Lande seinem Hause ohne Zug und Recht zugeeignet hatte, so wenig beobachtet worden, daß man das darinnen verordnete Recht der Erst-Geburt vöblig auffer Acht, und von der ersten Belehnung Kayser Rudolphens auf seine Herren Edhne bis auf Kayf. Ferdinand

binanden den II. denen gleichen Theilungen immer Platz gelassen hat; geschweige denn, daß eine dergleichen weibliche Succession, wie solche Kayser Carl der VI. einzuführen gedacht, darinnen be-  
griffen, oder durch die Observanz bestätigt worden.

Hat der Wienerische Hof vielleicht auf die ältere Testaments-  
Verordnungen abgezehlet: so wird gleichfalls keine andere, als eben Kayser Ferdinandes des I. vorzufinden seyn, welche die weib-  
liche Succession, auf Abgang des Oesterreichischen Manns-  
Stammes, reguliret und festgesetzt. Dieses ist die einzige, wo-  
rinnen die älteste Erb-Herzogin Anna, als Senior Filia Sereniss.  
Domus, samdt ihren Erben, nemlich denen Herzogen in Bay-  
ern, dem Oesterreichischen männlichen Stamme unmittelbar sub-  
stituiret worden.

Ein falsches und grundloses Vorgeben ist es, daß Et-  
Churfürst. Durchlaucht bemelte Erb-Folgs-Ordnung anderer  
Gestalten acceptiret, erkant, oder angenommen, als in so weit  
Höchst Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin daraus einiges  
Erb- oder Nachfolgs-Recht zugewarten haben. Sich durch die-  
se, oder einige andere beytrittliche Begnehmigung der Pragma-  
tischen Sanction, ältere Haus-Rechten zu begeben, ist Höchst  
Dero Wille, Sinn und Meinung niemahlen gewesen: und wird  
der Wienerische Hof wohl schwerlich einigen Glauben oder Bey-  
fall finden, wenn solcher vorgiebt, daß man Chur-Bayerischer  
Seiten in diesen beytrittlichen, bloß auf die Renuntiation und  
Acceptation der Durchlauchtigsten Frauen Churfürstin sich be-  
ziehende Verträgen seinen Rechten abgesagt, und gegen eine Heim-  
steuer, von hundert tausend Rheinischer Gulden, ganze König-  
reiche gleichsam verschencket oder in den Wind geschlagen habe?  
wo, zumahlen es um keine persönliche und in denen alleinigen  
Mächten Sr. Churfürst. Durchlaucht stehende, sondern um ältere  
Haus-Rechte zu thun ist, bey deren Verzicht nicht nur die nächste  
Stamm-Verwandte mit einzuwilligen haben, sondern annehst  
auch eine vollkommene Einsicht derer ächten Urkunden, und Vor-  
legung deren gemeinschaftlichen sothane Gerechtfame begreifenden  
Original Documenten erforderlich wird.

Anerwogen nun in diesen eine ganz andere Erb-Folgs-Ord-  
nung

Innung enthalten, und daraus ohnstreitig zu Tage ligt, daß die Herzoge in Bayern für die alleinige Nachfolger in die Erb-Königreiche, Ungarn und Böhme, so wie in die übrige Erb-Länder, zu achten: so läßt sich ohnschwer schliessen, ob Sr. Käyserl. Majest. Carl des VI. neuere Pragmatic den Juribus Tertii nachtheilig seye, oder nicht? und ob die unter andern, als eben dieser Bedingnuß, zugesagte Gewährung zu rechten bestehen, und auch nur die mindeste Verbindlichkeit nach sich ziehen möge.

Se. Churfürst. Durchlaucht sind ein für allemahl, wie Höchst-Selbige Dero Meinung bereits auf offenem Reichs-Tage geäußert, des Darfürhaltens, daß dergleichen ohnumschränckten Gewährleistung, auswärtiger von dem Reich gar nicht abhängender Königreichen und Landen, man sich um so mehr patriotisch entgegen zu setzen habe, als das Heil. Röm. Reich sich dem Besitzer oder Inhaber ermeldter Königreichen und Landen auf gewisse Art unterworfen; wenigstens genöthiget sehen würde, an allen in Europa entstehenden Kriegen Theil zu nehmen, und, als ein ungleicher Bundes-verwandter, die Flagen nach denen Oesterreichischen Binden wehen zu lassen. Seine Churfürstl. Durchlaucht würden, als der rechtmäßige Nachfolger in die mehreste sothane Königreichen und Landen, gewißlich nicht wenigen Vortheil dabey zu gewarten haben, falls die Gewährleistung aller dieser Landen denen wahren Erben ohne Unterschied, contra quoscunque, angedeyhen müste; Allein, Dero patriotisches, für das wahre Beste des Teutschen Vaterlands aufrecht gesinntes Gemüth läßt nicht zu, von denen eben dazumahlen geäußerten Grund-Sätzen abzuweichen: und behaupten Höchst-Selbige annoch beständig, daß, gleichwie die Käyser, aus dem Erb-herzogl. Hause Oesterreich, gar oft, so wohl wegen des Königreichs Ungarn, Neapel und Sicilien, als wegen derer Niederlanden, Kriege geführt, ohne daß verhalten ein allgemeiner Reichs-Krieg daraus entstanden, oder die Stände Causam communem zu machen, für nöthig erachtet hätten, also und auf gleiche Art es auch noch fürterhin zu lassen, und damit des werthen Teuschlands Freyheit aufrecht zuerhalten seye.

Die wahre Staats-Reguln des Teuschens Vaterlands bestehen

stehen ohnfehlbar darinnen, daß man mit seinen Nachbarn in Frieden lebe, und zu Mißheiligkeiten alle Gelegenheit und Wege abschneide. Ob nun aber solche heilsame Absicht bey der demselbigen zugemutheten Garantie bestehen könne, giebet man einen jeden zu beurtheilen, und nur dieses zu erwegen anheim, daß auch die mindeste Provinz, oder Fürstenthum, in Italien, Ungarn und Nederlanden, denen Ständen öfters viele Millionen an Geld und Mannschafft kosten würde; ohne zu gedencken, daß das Reich in alle frembde Handel, als kriegender Theil, mit gezogen werden würde, und unter dem Plat nichtigen Schein eines zu erhaltenden Gleichgewichts ein Schlachtopfer von dem Eigennuß eines Dritten abgeben müste.

Diesemige, welche des Reichs wahre Besten mit ohnverfälschter Teutscher Redlichkeit beherrsigen, werden mit Sr. Ehrf. Durchl. hierinnen ohnfehlbar einstimmen, und nicht laugnen können, daß es ja weit besser sene, daß das Reich sich bey dergleichen vorfallenden fremden Kriegen in einem Ruhestand erhalte, und vielmehrs die Stelle eines Mediatoris, oder Friedenstifters, als eines nothgezwungenen Mitschiffers, verrete.

Zu bedauern ist es, daß die damalige Uebermacht des Erbherzoglichen Hauses Oesterreich, nebst andern bekannnten Ursachen, denen Reichs-Ständen, dieses wichtige Geschäft in genauere Berathschlagung zu ziehen, selbiger Zeit nicht gestattet haben. Obwohlen dem Heil. Römis. Reich so wenig als Sr. Ehrfürstlichen Durchlaucht durch den disfalls abgefaßten Schluß ichwas nachtheiliges zuwachsen mag; Unerwogen, wie man a. 1665. by Gelegenheit deren auf dem Reichs-Tag angebrachten Beschwerden, des Kayserl. Hochstifts Bamberg von Seiten Oesterreich selbst behauptet; die Stände wohl berathschlagen, eines dritten Rechte aber, durch blosses Vorziehen, nicht zernichten (a) einfolglichen auch hier zu Präjudiz oder abklärung deren Ehr- Bayerischen Erb-Rechten nichts verabreden oder schliessen mögen. Wie man denn auch, nach Besag des Commissions-Decrets de a. 1731. und nach Maß-

(a) Quod quidem status possint deliberare, sed non possint Jus Tertii tollere.

Mafsgab der barinnen von Jhro Käyserl. Maj. geschehenen Anforderung, in sothane Gewährung niemahlen, anderer Gestalten, gewilliget, als in so ferne dadurch niemanden an seinen Rechten zu nahe getreten würde; da nun solches, erwiesener massen, geschehen, so muß nothfolgtichen alle Verbindlichkeit auf einmahlt aufhören, und von selbstn zerfallen.

Wenn, wie es die allkündige Erfahrung gibt, alle und jede Königlich Chur- und Fürstliche Häuser eigene Haus und Staats-Maximen hegen, welche in allen Vorfällenheiten als eine beständige Maß-Regul befolget, und beobachtet werden, so kan man aus dem bisherigen Verfahren des Wienerischen Hofes nicht anders urtheilen, als das des Erz-Herzogl. Hauses Oesterreich eine Zeither geführte Staats-Gründe lediglich auf mehrere Abschwächung des mit Höchst-Selbigem, jedoch in der genauesten Bluts-Verwandtschaft stehenden, und mit einem sechs-zehefachen Band der Ehe verknüpften, auch allezeit ergebenen Chur-Hauses Bayern abgezwecket haben: um nemlich, solches in ein Unvermögen zu setzen, denen vielfältig geäußerten Oesterreichischen Absichten: die Kayser-Crone in dem Durchl. Erz Hause erblich zu machen, und derer Stände Freiheit zu unterdrücken, oder wenigstens in sehr enge Schranken einzuschließen, in Zeiten vorzubeugen. Sinte-mahlen die Herzoge in Bayern diesen gefährlichen Anschlägen fast allein im Wege gestanden, und, als eifrige Vertheidiger der Teutschen Freiheit, dergleichen Bekränkungen niemahlen mit gleichgültigen Augen haben ansehen können.

Dieser bedenklichen Principis ist man niemahlen beständiger nachgegangen, als eben unter der Regierung weiland Sr. Kayserl. Majestät Carl des VI., dessen Eifersucht und heimliche Abneigungen so gar in offene Bedrückungen ausgebrochen; dergestaltten, daß, da sich öftere Gelegenheiten ereignet, dem Chur-Hause Bayern, für so viele geleistete stättliche Dienste, einige Erkantlichkeit zu erweisen, Allerhöchst Se. Kayserl. Majestät allehero Kräfte angewendet, um dem Durchl. Chur-Hause allen Vortheil abzukürzen, und so viel möglich zu schwächen: wie man denn, nach dieser Politic, dem Chur-Bayerischen Hause so gar an den

Rö-

Römischen Hof in allen seinen Ansuchen, wo es nur auf einen erlangenden Vortheil ankame, immer im Wege gestanden ist.

Keine grössere Bekränkung läset sich ja nicht gedencken, als welche ermeldte Seine Kayserl. Majestät Carl des VI. gegen ermeldtes Chur-Hausß Bayern durch Veräußerung des Herzogthums Mirandola und der Marckgraffschafft Concordia, noch nicht vor gar langer Zeit verübet haben. Nämlichen, nachdeme Kayser Ferdinand der III. und das Reich, weyland Seiner Churfürstl. Durchl. zu Bayern Maximilian den I. nach gezogenen und richtig gestellten Rechnungen, viele Millionen schuldig geblieben, und zu deren Abtragung kein bequemeres Mittel auffindig gemacht werden konte, als mit Churfürsten Maximilian in Handlung zu treten, und ihme die Anwartschafft in ermeldtes Herzogthum und Marckgraffschafft dafür, auf sich ergebenden Fall, zu versichern: so sind Se. Churfürstl. Durchlaucht a. 1638. wirklichhen damit, in eventum, beliehen worden (a). Ohnangesehen nun sothane Belehnung zu mehremahlen wiederholet, und bestätiget worden, so haben weiland Seine Kayserl. Majestät dennoch kein Bedencken getragen, dieses so theuer erkauften Rechts, ohne Nachfrage, ohne die mindeste Rücksicht oder Achtung auf das Durchlauchtigste Chur-Hausß Bayern, und ohne Selbiges dargegen im mindesten zu vergnügen, zu veräußern, und sothane Lande auf ein fremd des Hausß zu übertragen.

Die Abneigung Seiner Kayserl. Majestät vermehrete sich gegen

(a) Quod eum inter Cameram nostram Imperialem Aulicam & Serenissimum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni ac utriusque Bavariae Ducem S. R. I. Archidapiferum Principem Electorem, consanguineum & affinem nostrum clarissimum tractatu super prætensionibus dilectionis suae, ex causa expensarum in usus nostrorum & Sacri Romani Imperii exercituum factarum, aliisque nominibus alias, ac nunc quoque noviter intentatis, instituto, inter alia adequandas, penitusque solidandas rationes propositum fuerit, ut nos dictae Dilectionis suae, ejusque Descendentibus legitimis masculis &c. gratiam expectativam ad Successionem in Ducatu Mirandolae & Marchionatu Concordiae jure feudi ac a nobis & S. R. I. dependentibus, sub certis modo & conditionibus, prout in capitulationibus dicti tractatus pluribus expressum est, largiremur; Nos &c.

genscheinlich, nachdem Seine Churfürst. Durchlaucht der auf den Reichs-Tag zu Regensburg anbegehrten Gewährung aus treuest- Patriotischen Eyser sowohl, als um Höchst Dero Rechte in Sicherheit zu erhalten, Sich öffentlich entgegen gesetzt; so daß auch Se. Kayserl. Majestät, um derer Herzogen in Bayern gerechteste Ansprüche auf einmahl zu nichte zu machen, die Gewährung der Pragmatischen Sanction, namentlich gegen das Chur. Haus Bayern, von einigen Höfen begehren dürfften; wie solches diejenige Mächte, denen man eine solche Gewährleistung angefohnen, bezeugen können; Seine Churfürstl. Durchlaucht jedoch zu Dero nicht geringen Trost keinen einzigen Hof kennen, welcher diesem ohngeziemenden und ohnbilligen Begehren einiges Gehör gegeben habe.

Dieses zwar mögen und wollen Seine Churfürstl. Durchlaucht nicht bergen, daß die von so vielen Höfen dennoch überhaupt bewilligte Gewährung dieser neueren Erb. Folgs- Ordnung Selbigen allerdings einige Gemüths Unruhe verursacht haben würde; falls Höchst- Selbige nicht mit gutem Grund glauben können, daß alle diejenige Mächte, welche dem Unsinnen des Wienerischen Hofes, auf dessen ohngegründete Vorstellungen, bengetreten, sich so fort von aller Verbindlichkeit frey und ledig achten müßten, sobald selbige von dem Unbestand der gewährten Pragmatischen Sanction hinlänglichen unterrichtet seyn würden.

Und eben derowegen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht sich ganzer drey Jahr lang äusserstens bestrebet, und von dem Wienerischen Hof eine Abschrift von Kayser Ferdinandens des I. letzten Willens-Verordnung zu erhalten, damit Höchst- Selbige des Heil. Röm. Reichs Ständen sowohl, als äussere Höfe, von Dero billigmäßigen Anforderungen behörig belehren, und von der Gerechtigkeit Dero Erb-Folgs-Rechten überzeugen mögten; Allein, sowohl Dero selbst eigene Bemühung, als die von dem Frankösischen Hofe derenthalben geleistete gute Officia, und von Seiner Eminenz dem Cardinalen von Fleury, nach Zeugniß derer ohnschreibbar zu Wien noch vorfindlichen Schreiben, geschehene Ansuchen

Hungen waren alle vergeblich, und konnte die Mittheilung sothanen, jedoch gemeinsamen, Instruments auf keine Weise erhalten werden; sonder Zweifel, weil man wohl voraus sehen müssen, daß eben dadurch der Welt die Augen geöffnet, und die Nichtigkeit der Pragmatischen Sanction in ihrer ganzen Blöße offen dargestellt werden würde.

So empfindlich und schmerzlich dieses nicht allzu Rechtliebende Betragen Seiner Churfürstl Durchlaucht auch immer gefallen, so sind Höchst-Selbige dennoch von Dero friedlichen Gemüths-Neigung nie abgewichen, sondern haben noch zu einer Zeit, da Seiner Kayserl. Majestät Sachen in Ungarn sehr betrübt und schlecht ausfahen, und der Verlust derer vornehmsten Bestungen des Königreichs Ungarn sehr nahe stunde, Allerhöchst Dero Armee, gleich auf das erstere Ansuchen und ohne den mindesten dabey zu erhalten gedachten Vortheil, nicht nur mit einen ansehnlichen Corps derer auserlesensten Chur-Bayerischen Völkern verstärcket, sondern annehbt Höchst Dero eigene persöhnliche Dienste, für die gemeine Christenheit zu streiten, heldenmüthigst anerbotten; in der Hoffnung, der Wienerische Hof würde doch einmahl in sich gehen, und von denen bishero geäußerten Verbitterungen absteigen, einfolglich die disseitige Rechts-Ansprüche in billigmäßige Erwegung ziehen, oder doch annehmliche Vorschläge thun, wie die fürwaltende Irrungen in der Güte könnten beygelegt werden.

Allein, der mit seinen weit aussehenden Pragmatischen Sanctions-Ideen eingenommene Wienerische Hof, wurde durch alle diese Wohlthaten so wenig gerühret, daß man Seiner Churfürstl. Durchlaucht, zu der Zeit, da die geringe Ueberbleibseln von so vieler in Ungarn abgeschickter Chur-Bayerischer Völkern noch in Kayserl. Landen stunden, mithin die empfangene Gutthaten noch im frischen Angedencken seyn mußten, auch nur ein blosses Vorschreiben an das löbliche Dom. Capitul zu Augspurg, für Höchst Dero Durchlauchtigsten Herrn Brudern Herz. Theodor, Bischoffen zu Freysingen und Regenspurg, abgeschlagen, und die-

jenige, so sich, für Höchst Selbiae, in wohlmeynenden treuen Diensten verwendet, auf das ärgste verfolget hat.

So hart und abgeneigt begegnete man von Seiten des Wienerischen Hofes Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern, als immittelst Seine Kayserl. Majestät Carl der VI. durch den unerforschlichen Rath Schluß des Allerhöchsten, welcher, um der unterdrückten gerechten Sache wiederum aufzuhelfen, zuweilen ganze Königlich- und Fürstliche Häuser in ihrem männlichen Stamme absterben lässet, ganz ohnverhohlt aus dieser Zeitlichkeit, in die Ewigkeit abgefodert wurden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht begehrten hierauf von neuem eine Abschrift von dem Testament und Codicill Kayser Ferdinands des I.; welche denn auch endlich Höchst Dero damahlen zu Wien substirenden Minister, Grafen von Perusa ausgesfertiget, und behändiget worden; Weilen nun ermeldter Minister, um das Nachsuchen im Archiv zu erleichtern, die Abschrift, oder den Extract, eines von München erhaltenen, und den Inhalt der Testamentlichen Verordnung überhaupt andeutenden Schreibens ebenmäßig ausgestellt, und dem Wienerischen Hof mitgetheilet hatte: sothaner Extract denn in dem wahren, disseit jederzeit behaupteten, auch klar erwiesenen, Verstand mit dem Testament und Codicill zwar einstimmig, jedoch nach denen puren Plat danieliegenden Worten, so man zu München nicht errathen können, in etwas unterschieden ware, so gabe der Wienerische Hof, diesen Extract des von München erhaltenen Schreibens, unter einer geflüchtlichen Verstellung, für einen Auszug aus Kayser Ferdinands des I. Testament nehmend, in seinen Circular-Schreiben auser. Orten vor, wie daß man sich zu München auf eine verfälschte Abschrift fusse, und daraus seine Erb-Folgs-Rechte zu erzwingen suchte.

Allein, eben dadurch hat alle Welt erkennen müssen, daß die vorgebliche Erb-Folgs-Ordnung, des Wienerischen Hofes, sehr übel begründet seyn müsse, und derselbige sich die disseitige Erb-Rechte

Rechte anzufechten nicht im Stand erfunden habe, anerzogen man in erwehnten Circular-Schreiben sich nur mit schwachen Gegen-Einwendungen und empfindlichen Ehren-Betastungen aufhält.

Was Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Verfolg- und Durchfuhrung Dero gerechtesten Ansprüche weiters vorgenommen, lieget gleichfalls dem ganzen Reich und allen Europäischen Höfen, vor Augen; kein Schritt ist geschehen, so den innern Ruhe-Stand des wertheften Vaterlands hätte stören können, vielmehres hat man denen gütlichen Wegen, so lang immer möglich gewesen, Platz gelassen: da im Gegentheil die Groß-Herzogin von Toscana, unangesehen alles geschehenen Widerspruchs, sich in der größten Eifertigkeit ganz widerrechtlich in den Besitz eingeschwungen: die Chur-Bayerische Gerechtsame mit denen verächtlichsten Ausdrückungen für monstruöse oder Abentheuerliche Anforderungen, und, daß dem Chur-Haus Bayern nicht allein all gegründeter Anspruch, sondern so gar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangelt, ausgegeben: ja, welches man Chur-Bayerischer Seiten billig als einen offenen Bruch ausdeuten können, dem Reich nicht minder als denen äusseren Königlich und andern Höfen eine an sich ohngütige und nichtige Gewährung, gegen das Chur-Haus Bayern, nun im Werke zu leisten anfordern dürfen. Zu deren leichteren Erhaltung man Himmel und Erde bewogen, um das Publicum, sonderheitlich diejenige Höfe, so die Gerechtigkeit derer diffinitiven Erb-Folgs-Rechten eingesehen, und durch die angeführte statliche Gründe von dem Unbestand der sogenannten Pragmatischen Sanction gänglichen überzeugt seyn müssen, auf neue Irr-Wege zu verleiten, und zu wirklicher Vollstreckung einer Gewährung zu bewegen, so doch niemahlen anderer gestalten, als *Salvis Juribus Tertii*, ist bewilliget worden; folglich nunmehr nicht die mindeste Verbundlichkeit nach sich ziehen mag.

Recht liebende Gemüther müß'n ja ob solchen Aufführen des Wienerischen Hofes ein billiges Abscheuetragen: wie den Seine Churfürstl. Durchlaucht gar nicht zweiffeln, daß diejenige so in

dieses wichtige Sanctions-Geschäft, und dessen Gewährung, durch derley Grund-falsche Vorstellungen verletzt worden, sich nunmehr, nicht nur von aller Verbindlichkeit frey achten, sondern über dieses, der differtigen gerechtesten Sache bezitreten, und das nicht allzulobliche Hintergehen des Wienerischen Hofes Gewissenhaft mißbilligen werden.

Da, zumahlen, Seine Churfürstliche Durchlaucht auf dem besten Entschlus beharren, von Dero gerechtesten Anforderungen im mindesten nicht abzusehen, sondern selbige mit allem Ernst zu verfolgen, Sich um so mehrer im Gewissen verbunden erachten müssen, als es um Höchst Dero Churfürstl. Haus-Rechte, um Dero selbst eigenen Ruhm und Ehr, endlichen um Beobachtung solcher Pflichten zu thun, deren Aufferachtsehung Sr. Churfürstl. Durchl. bey Höchst Dero Chur-Haus nicht nur die schwerste Verantwortung zuziehen, sondern annehmet Höchst Dero Rahmen bey der ganken späten Nach-Welt in das gehäßigste und verkleinerlichste Angedencke versehen würde.

Hat K. Leopold bey einer Gelegenheit, da es eben um Allerhöchst Dero ältere Erb-Herzogliche Haus-Rechte zu thun wäre, mit Fug sagen können:

Das diejenige Rechte, so jemanden, Kraft eines älteren Stamm-Vertrags, gebühren, oder wozu ihm durch die Geburt selbst schon längstens die versicherte Anwartschaft zugewachsen ist, Selbigen weder von Kayser, noch Königen, weder von einem ander gemeinsamen Stamm-Verwandten, noch von dem Volck auf einigerley Weise können oder mögen entzogen werden. (a).

Es

(a) Quod cuiunque Superstiti ex familia delatum ex prima conventionione jus: vel qualita jam ex natiuitate, spes illi invito à Nemine sive Rege vel alio familie Regie membro. siue Populo quacunq; ratione auferri debeat, aut possit.

So können solches gewißlich Se. Churfürst. Durchl. mit eben guten, wo nicht besserem, Fug von Dero erwiesenen angestammten Haus- und Erb- Rechten behaupten, und wären diese aus einem Kayserl. Mund ausgestossene Worte allein hinreichend, um den Unbestand Sr. Kayserl. Maj. Carl. VI. errichteten neueren Pragmatischen Sanction offen darzulegen; angesehen Se. Churf. Durchl. nicht nur unter die gemeine Stamm-Nephe derer älteren Bayerisch-Desterreichischen Herzogen gehören, und nicht allein die antiqua Jura Domus und das Privilegium R. Friedrichs für sich haben sondern Höchst Selbige über das in gerader Linie von der ältesten Erb-Tochter des Primi Acquirentis, & fidei committentis R. Ferdinanden des I. abstammen, und von Diesen mittelst Dero Ur-Elter Müttern der Durchl. Erb- Herzogin Anna, einfolglichen allschon durch die Geburt, ein ohnstreitiges Erb-Recht erlangt haben. Kraft derer von diesem Kayser und denen Herzogen in Bayern errichteten Verträgen kann und mag demahlen kein anderer weiblicher Descendent, als eben Se. Churfürstl. Durchlaucht, in die Erb-Königreiche und übrige Lande eintreten; Alles widrige neuere Unternehmen Sr. Kayserl. Majest. Carl. des VI. ist nothfolglichen um so ungerechter und irriger, als Solcher dieselbige Gründe, welche die disseitige Rechte bestärcken, in denen angeführten Worten, so mit in seiner eigenen Sache demahlen anerkannt hat.

Se. Churfürstl. Durchlaucht mögen solchem nach, bey so klar darliegenden Dero Rechten, nicht länger nachsehen, daß die Groß- Herzogin von Toscana ermelte Königreiche und Erb- Herzogliche Lande noch fürterbin in ungerechtem Besiß behalte, und dadurch in Dero ohn justificirlichen Verfahren nur mehrers gestärket werde, oder das längere Nachsehen gar zu einem Deck- Mantel Dero wiederrechtlichen Vorenthaltungen gebrauche.

Es sehen vielmehr Höchst-Selbige Sich endlichen genöthiget, auch gegen Dero Willen, zu denen Waffen zu greiffen, und die Frau Groß- Herzogin von Toscana, angesehen Höchst Selbige alle friedliche Wege rechtens mit unerträglichen  
Troy

Eros ausschlägt, durch die unter freyen Völkern übliche Zwangs-  
Mittel zu Abtretung derer mit offenem Ohnflug occupirten Erb-  
Königreichen und Landen zu vermögen.

Weilen nun das Durchl. Chur-Haus Bayern schon von  
Ältern Zeiten her mit dem in gleichmäßiger nahen Andernand-  
schaft stehenden Königl. Hause Frankreich in Bündnissen einge-  
treten, und diese, nicht minder als die neuere mit eben ermelter  
Crone eingegangene, auf die Erlöschung des Oesterreichischen  
Mann-Stammes gerichtete Verträge, annoch in voller Kraft  
und reciprocirlichen Verbindlichkeit beruhen: Als haben Höchst-  
Selbige ganz keinen Anstand genommen, Se. Allerschristliche  
Majestät um diese Vertrags-mässige Hülf und Bestand ge-  
trosteter anzurufen; worinnen denn auch Seine Königliche Ma-  
jestät um so geneigter willfahret, weilen die Gewährung der Prag-  
matischen Sanction niemahnen anderer Gestalten, als Salvo Ju-  
re Tertii, ware anverlangt, oder zugesagt worden: solgsam er-  
sagte Cron-Franckreich, nach erkannten, und klar eingefehenen  
denen disseitigen gerechtesten Erb-Folgs- und sonstigen Rechts-An-  
sprüchen, denen ohnehin weit älteren Verträgen ganz ohnbedenck-  
lich ein Gnügen leisten mögen.

Wie denn Seine Churfürstl. Durchlaucht von des Heil.  
Römischen Reichs vornehmsten Gliedern und Ständen das gleich-  
mäßig versicherte Vertrauen hegen, es werden Selbige, nach  
diesen löblichen Beyspiel, die gerechteste Sachen Dero  
Chur-Hauses, welches nun weit über neun hundert Jahre je und  
allezeit eines derer vornehmsten Stützen des Heil. Römischen Reichs,  
und der Teutschen Freyheit gewesen, beherzigen: sofort wider al-  
len unrechtmäßigen Besitz oder Gewalt vertheidigen: zumahlen  
nicht zugeben, daß Selbigem ein fremdbes-bey dem Reich bey  
weitem nicht so merittires-Haus seine ohnstreitige Erbschaft, und  
Lande mit offenem Wafug vorenthalte.

Es erklären aber, und bethenern hingegen auch Seine Chur-  
fürstliche Durchlaucht, als Einer derer Reichs-Verwesern und  
Churfürst, daß die öffentliche Reichs-Sagungen, ingleichem de-  
rer Ständen Privilegien und Freyheiten im mindesten nicht bekrän-  
ket,

cket, noch denenselben ichtwas nachtheiliges verfügt oder gestattet werden solle. Vielmehrs werden Höchst-Selbige dieselige als of- fene Feinde, und gemeine Ruhe-Stöhrer, ansehen, die das Heil- köm. Reich oder dessen vornehmste Glieder und Stände auf ei- nigerley Weise zu bedrucken sich unterwinden werden. Zu dem Ende denn unter Dero eigenen sowohl als Hülfss-Böckern durch- gängig eine so genaue Krieges- und Mann- Zucht eingeführt, auch sonst aller Orten solche Anstalten gemacht worden, das die Crayß und Stände des Reichs gar keine Ungemach, wohl aber einen mercklichen Nutzen und Vortheil, daraus werden zu ver- spähren haben.

Die Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Reichs wegen an- gefallene Erb- Königreiche und Lande werden ebenfalls, so viel nur immer möglich, bey allen diesen Unternehmungen verschonet blei- ben; falls, wie Höchst-Selbige allerdings verhoffen, die Stände und Unterthanen Sr. Churfürstl. Durchlaucht, als deren rechtmä- ßig angestammten König und Erb-Herrn, sich bereitwillig unter- werffen, und in Höchst-Dero Person den von weiland K. Ferdinanden dem Ersten verordneten, und durch Seine Erz- Herzoglich- e Frau Tochter, Königin Anna, weißlich bestimmten Nachfol- ger erkennen werden, welchem, und sonst Niemand andern, selbige auf diesen sich begebenden Fall, das ist auf Erbs- schung des Osterreichischen Manns-Stammes, zu gehor- samen, und als Heren anzunehmen hätte.

Dieser letzten Willens- und ächten Pragmatischen Erb-Folgs- Ordnung werden selbige in allem genau nachzuleben sich um so mehrs verpflichtet erachten, als darob gewislich derer Königrei- chen und Landen Wohlfart und Bestes anhanget; Seine Chur- fürstl. Durchl. auch, als ein wahrer Vatter des Vatterlands, zur ohnabänderlichen Absicht Höchst-Dero führenden löblichen Regi- ments, das wahre Heyl und Wohl Dero Königreichen, Land und Leuten setzen, und von dieser geraden Richtschnur nimmer abwei- chen werden. Da im Gegentheil dieselige, welche sich aus Ei- gennuß, oder durch Verhehungen des Wienerischen Hofes vermes-  
D
fen

sen zu widersehen unterstehen dörfften, sich dieser Lands. Väterlichen Liebe, und Friedens-Früchten beraubt, und denenjenigen Ungemachen werden unterworfen sehn müssen, welche ein ohnbe-gründeter sträflicher Ungehorsamer gegen seiner angestammten Erb-Herrn nach sich zu ziehen pfleget.

Gleichwie übrigens Seine Churfürstl. Durchlaucht durchgehends solche Anstalten fürgekehret, daß alle Excessen und Beschwerden werden vermieden bleiben; also hegen Höchst. Selbige das reciprocirliche Vertrauen, daß man Dero eigenen so wohl als von Dero hohen Bunds-Genossen zusendenden Hüffs. Völcern, auf jedsmahliges vorher geschehendes freundliches Ersuchen, überall den ohngehinderten freyen Durchzug um so bereitwilliger gestatten werde, als solcher eines Theils ohnschädlich, andern Theils darunter nichts anderes begehret wird, als was denen Reichs-Constiutionen ohnehin gemäß und einstimmig ist, und wovon Seine Churfst. Durchl. in dem letztern Krieg, in dem denen Russischen Hüffs. Völcern gestatteten Durchzug durch Dero Lande, ein um so mercklicheres Bespiel gegeben, als damahln schon die widrige Neigungen und gefährliche Absichten des Wienerischen Hofes, gegen das Chur. Hauß Bayern, bekant gewesen.

Er. Churfürstl. Durchl. bleibt demnach nichts übrig, als den Allerhöchsten und Gerechtesten Richter aller Königen anzuflehen, auf daß Er seinen Himmlischen Segen über Dero nothdringlichst ergreiffene Waffen ergießen, und dieselbige ein Werkzeuge seyn lassen wolle, um eines theils zu dem Ihrigen gelangen, andern theils aber dem werthen Teutschen Vaterland denjenigen dauerhafften wahren Frieden und Ruhe zu verschaffen, wornach selbiges schon so lange geseufftet, wegen denen Erb. Herzoglich. Oesterreichischen, bishero vorgebrungenen, der gemeinen Teutschen Wohlfahrt widrigen, Absichten aber

immer mit Bestand hat erhalten werden

können.

Da

Patent, in welchen Seine Allerschül. Majestät den Churfürsten von Bayern zum General en Chef, über Dero, Ihm zugeschiedten, Hülfz-Trouppen erklären.

**W**ir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Nachdem Uns Unser sehr geliebter Bruder und werther Vetter, der Churfürst von Bayern, ersuchet hat, Ihm die nöthigen Hülfz-Bölcker zu überschicken, damit Er im Stande seyn möge den Unternehmungen der Feinde vorzubeugen, die Ihn umgeben, und deren genommene Maaf-Regeln und gemachten Anstalten auf nichts anders zielen, als sich den gegründeten Gerechtsamen Seines Hauses mit Gewalt zu widersetzen; so sind Wir dazu destomehr bewogen worden, Unsere Hülfz Armee in seine Länder marschiren zu lassen, weil es Unser eigenes Interesse erfodert, Ihm kräftigst zu unterstützen. Aus diesen Ursachen haben Wir Ihn zu Unserm General Lieutenant ernennet, um Unsere Person, bey Unserer Armee in Deutschland, vorzustellen, und zwar mit völliger Macht und Gewalt, alle Unsere Trouppen, sowohl Infanterie, als Cavallerie, Französische und Ausländische, in Unserm Namen zu commandiren, ihnen zu befehlen, was sie thun sollen, und sie an allen Orten, wo es nöthig scheinen wird, nach Seinen Gutbefinden, zu gebrauchen, sich den Unternehmungen unserer gemeinschaftlichen Feinde zuwidersetzen: ja auch selbst, wenn Er es vor nöthig hält, in ihre Staaten einzudringen, alda Belagerungen anzuordnen, Städte, Plätze und Schloßer zu beschießen, sie mit Sturm, oder durch Capitulation, einzunehmen, mit Unsern Feinden zu schlagen,

QKVA 2230

gen, ihnen Bataillen, Rencontre, und Scharmügel, zu liefern, und alle andere Krieges Berrichtungen und Expeditiones zu verfügen, die Musterungen und Revidiren unserer Troupen, durch Unsere ordentlichen Krieges-Commissarios, halten zu lassen, Unsere sämtlichen Officiers von der Artillerie, und den Proviand-Wesen, die bey Unserer Armee sind, zu commandiren ic. ic. Wornach sich alle Unsere lieben und getreuen General-Lieutenants genau zu achten haben. Gegeben zu Versailles, den 20. August 1741.

Ludewig.



d  
n  
t  
n  
n

ULB Halle

3

005 358 310







B. N. II, 222.  
h. 53, 13.

Vd  
2230

Chur-Bayerisches  
**Manifest,**

Worin  
Das Befugniß derer Ansprüche,  
auf die  
Römisch-Kaiserliche Erb-Länder, nach  
erloschenen Manns-Stamm,  
gegen  
Das Erb-Herzogliche Haus  
Oesterreich,  
umständlich ausgeführet;  
Nebst  
dem Königlichen Französischen Patent,  
über das aufgetragene Ober-Commando  
bey den Hülfss-Troupen.

Gedruckt nach dem Münchischen Exemplar, 1741.